

Richtlinien über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen vom 22. April 1999

Nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB i.V.m. § 9 der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Scheidegg vom 22. April 1999 werden folgende Richtlinien über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen erlassen:

§ 1

- (1) Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches können im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht durch Zahlung eines Ablösungsbetrages abgelöst werden.
- (2) Ablösungsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Wohnungseigentümer eines beitragspflichtigen Grundstückes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ablösungsvertrages.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

- (1) Die Ablösung kann vom Ablösungsberechtigten schriftlich beantragt oder von dem Markt Scheidegg angeboten werden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Ablösesumme vertraglich festzulegen.
- (2) Ablöseangebote seitens des Marktes Scheidegg können befristet werden.

§ 3

- (1) Für die Berechnung und Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes gelten die §§ 3 bis 6 der Erschließungsbeitragssatzung; die in § 3 der Erschließungsbeitragssatzung aufgeführten Aufwendungen werden durch Kostenschätzung ermittelt, soweit sie bei Abschluss des Ablösevertrages noch nicht bekannt sind.
- (2) Falls sich die Ausführung der Erschließungsmaßnahme über mehrere Jahre erstreckt, ist ein entsprechender Teuerungszuschlag einzukalkulieren.

§ 4

- (1) Ist der Ablösevertrag abgeschlossen, sind Nachforderungen seitens des Marktes Scheidegg und Rückforderungen seitens des Ablöseberechtigten ausgeschlossen. Dies schließt jedoch das Entstehen einer Beitragspflicht für den späteren Bau neuer selbständiger Erschließungsanlagen nicht aus. Hierauf ist im Vertrag ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Werden einem Grundstück nach der Ablösung Flächen zugemessen, so kann dafür ein neuer Ablösevertrag abgeschlossen werden, oder es wird ein eigener Erschließungsbeitrag nach den §§ 127 – 135 BauGB und der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung erhoben.

- (3) Erfordert ein Grundstück, für das der Erschließungsbeitrag abgelöst wurde, eine über dem bei der Ablösung gültigen Bebauungsplan hinausgehende Erschließung, so kann über die zusätzlichen Aufwendungen ein eigener Ablösevertrag abgeschlossen werden. Kommt ein Ablösevertrag nicht zustande, bleibt das Recht, für die zusätzlichen Aufwendungen einen Erschließungsbeitrag zu erheben, unberührt.

§ 5

Die Kosten für die Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Entwässerung werden durch den Ablösungsvertrag nicht berührt.

§ 6

- (1) Der Ablösebetrag ist in einer Summe innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages zur Zahlung fällig, sofern vertraglich keine andere Fälligkeit vereinbart wurde.
- (2) Eine Ratenzahlung, Verrentung oder Stundung des Ablösebetrages ist in analoger Anwendung von § 135 Abs. 2 bis 4 BauGB möglich, dabei ist entsprechend § 135 Abs. 3 BauGB über die Höhe von Stundungs- und Verzugszinsen zu entscheiden.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 135 Abs. 5 BauGB ist ein ganzer oder teilweiser Erlaß des Ablösungsbetrages möglich.
- (4) Der Erschließungsbeitrag gilt erst mit der vollständigen Zahlung als abgelöst. Erst damit ist die Beitragspflicht erloschen.

§ 7

Die Ablösung kommt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Markt Scheidegg und dem Grundstückseigentümer zustande. Sofern die Ablösung zusammen mit der Veräußerung von Bauland aus dem Eigentum des Marktes Scheidegg erfolgt, kann sie auch im Kaufvertrag vereinbart werden.

§ 8

Diese Richtlinien treten am 01. Mai 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Allgemeinen Ablösungsrichtlinien zum Erschließungsbeitrag gem. § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG“ vom 10.03.1986 außer Kraft.

Scheidegg, den 22. April 1999

MARKT SCHEIDEGG

J. Angermund
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Richtlinien wurden am 23.04.1999 in der Verwaltung des Marktes Scheidegg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.04.1999 angeheftet und am 25.05.1999 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 25. Mai 1999

MARKT SCHEIDEGG
I.A.

Hörmann
Verw.-Inspektor